



Polzeiverordnung der Ortspolizeibehörde Dettenhausen

Polzeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern

vom 21.01.2014

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 21.01.2014 die Polzeiverordnung in der Fassung vom 18.09.2007 geändert.

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 Straßengesetz) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4a StVO und Treppen (Staffeln).

(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, allgemein zugängliche Kinderspielplätze, das Schulgelände und Plätze im Bereich öffentlicher Gebäude.

§ 2 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 3 Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten, Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen.

§ 4 Abspritzen von Fahrzeugen

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

§ 5 Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 6 Gefahren durch Tiere

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand belästigt und gefährdet wird.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Im Innenbereich (§§ 30 – 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

§ 7 Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 8**Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt

- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(3) Wer entgegen den Verboten des § 14 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 9**Belästigung der Allgemeinheit**

(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

1. das Nächtigen,
2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
3. das Verrichten der Notdurft,
4. das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u.ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen,
5. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln.

(2) Das Gelände um das Rathaus (Flurstück Nr. 3223), inklusive dem Rathausvorplatz mit Arkaden, der Treppenanlage hin zur Bachstraße und dem Parkplatz entlang der Bis-marckstraße ist im Rahmen des Gemeingebrauchs zur all-gemeinen Benutzung geöffnet. Der Bereich ist in dem nachfolgend abgedruckten Lageplan dargestellt.



Die Zufahrt mit einem Kraftfahrzeug jeglicher Art, sowie der Aufenthalt auf dem Gelände (siehe Lageplan) sind ab 20:00 Uhr bis 05:00 Uhr ausschließlich für Anlieger zugelassen.

Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen mit Ausnahme von genehmigten Veranstaltungen auf dem gesamten Gelände, außerhalb der Gebäude, (Flurstück Nr. 3223) nicht benutzt werden.

(3) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

§ 10 Schutz von Grün- und Erholungsanlagen

(1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,

1. außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen
2. Hunde ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehindertenn mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;

3. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;

4. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

(2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden.

§ 11 Benutzung des Schulgeländes, Kinderspielplätze und anderer Sport- und Spielplätze

(1) Das Schulgelände darf in der Zeit zwischen 18:00 Uhr und 8:00 Uhr für außerschulische Zwecke nicht benutzt werden. Dies gilt nicht für genehmigte Veranstaltungen.

(2) Der Sportgelände Dettenhäuser Viehweide darf in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 8:00 Uhr nicht benutzt werden. Dies gilt nicht für genehmigte Veranstaltungen.

(3) Die Kinderspielplätze in den Wohngebieten (Kinderspielplatz Lärchenstraße, Kinderspielplatz Weiler Weg/Gottlieb-Daimler-Straße, Kinderspielplatz In der Reute/Lehräckerstraße, Kinderspielplatz Weinhaldeberg/Waldenbacher Straße) dürfen in einer Zeit zwischen 21:00 Uhr und 8:00 Uhr nicht benutzt werden. Dies gilt nicht für genehmigte Veranstaltungen.

(4) Andere Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 21:00 Uhr und 8:00 Uhr nicht benutzt werden.

§ 12 Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

§ 13**Wertstoffsammelbehälter/Altglassammelbehälter**

Wertstoff- und Altglassammelbehälter dürfen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 8:00 Uhr nicht benutzt werden.

§ 14**Aufstellen von Wohnwagen und Zelten**

Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

§ 15 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinn von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
2. entgegen § 3 außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt,
3. entgegen § 4 Fahrzeuge auf öffentliche Straßen abspritzt,
4. entgegen § 5 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
5. entgegen § 6 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere erheblich belästigt oder gefährdet werden,
6. entgegen § 6 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
7. entgegen § 6 Abs. 3 Hunde frei umher laufen lässt,
8. entgegen § 7 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
9. entgegen § 8 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 8 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
10. entgegen § 9 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
11. entgegen § 9 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
12. entgegen § 9 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
13. entgegen § 9 Abs. 1 Nr. 4 außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u.ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses lagert oder dauerhaft verweilt,
14. entgegen § 9 Abs. 1 Nr. 5 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert
15. entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 1 außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
16. entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 2 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,
17. entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 3 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen, oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
18. entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 4 Wege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
19. entgegen § 10 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
20. entgegen § 11 Abs. 1 das Schulgelände in der Zeit zwischen 18:00 Uhr und 8:00 Uhr benutzt,

21. entgegen § 11 Abs. 2 das Sportgelände der Dettenhäuser Viehweide von 22:00 Uhr bis 8:00 Uhr benutzt
22. entgegen § 11 Abs. 3 die Kinderspielplätze benutzt,
23. entgegen § 11 Abs. 4 Sport und Spielplätze benutzt
24. entgegen § 12 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
25. entgegen § 12 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 11 Abs. 2 anbringt.
26. entgegen § 13 Wertstoff(Altglas)sammelbehälter benutzt,
27. entgegen § 14 Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder als Grundstückseigentümer deren Aufstellung duldet.
28. § 9 Abs. 2 zuwidergehandelt

(2) Abs. 1 gilt nicht, so weit eine Ausnahme nach § 15 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und §17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 17

In Kraft treten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am 31.01.2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung vom 18.09.2007 außer Kraft.

Ortspolizeibehörde
Dettenhausen, den 22.01.2014

Thomas Engesser
Bürgermeister